# VERORDNUNG (EWG) Nr. 604/74 DER KOMMISSION

**vom 15. März 1974**

**zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zwecksmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung zu eröffnen.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Getreide (5) geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ergibt sich daraus der Verlust dieser Kaution.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung mittels einer Ausschreibung soll eine bessere Markrverwaltung ermöglichen. Dieses Ziel könnte durch eine zu kurze Laufzeit der Ausfuhrlizenzen in Frage gestellt werden. Es ist daher angebracht, von der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine besondere Laufzeit der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen festzusetzen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates genannten Ausfuhrabschöpfung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1974 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Zeitpunkte für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(4) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 beträgt die Frist, die zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt einzuhalten ist, 10 Tage.

*Artikel 2*

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 250 Tonnen erstreckt.

*Artikel 3*

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 gestellte Kaution verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

*Artikel 4*

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 [1] gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

*Artikel 5*

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 genannte Kaution für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kaution vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kaution für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

*Artikel 6*

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

*Artikel 7*

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

*ANHANG*

**Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Drittländern**

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

| 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|
| Fortlaufende Numerierung der Bieter | Menge (in Tonnen) | Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne |
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |
| 5 | | |
| usw. | | |